

Stuttgart, 2. Juli. Der Prinz und die Prinzessin von Preußen werden zum Besuch. I. Majestät der Czarin Wittwe in Wildbad erwartet und sind vielleicht schon eingetroffen.

Ulm, 30. Juni. Kommanden Montag den 7. Juli Nachmittags 3 Uhr findet in hiesiger Münsterkirche die Trauung eines stummen Paars statt, d. h. Bräutigam und Braut sind beide taubstumm. Ein Ereignis, das wohl hier noch nie vorgekommen seyn wird. (U. Schnell.)

Baden, 2. Juli. Se. Maj. der König Wilhelm von Württemberg, Hochstwolter heute in der neuen Trinkhalle die Molkenkur begonnen hat und im Gasthause zum Darmstädter Hofe die Bader benutzt, durchschrift einige Male mit dem Frhrn. v. Laubenheim die Promenade. Se. Maj. der König hat gestern Abend den preussischen Herrschäften seinen Besuch abgestattet. (F. 3.)

Bacnang. An die Gemeinde-räthe. (Zu Betreff der Land-wehr-Listen.)

Nach §. 192 der Instruktion zum Kriegsdienstgesetz, Reg.-Bl. 1844 Seite 118, sind die Landwehrlisten je der letzten 3 Jahre jährlich zu revidiren.

Die Listen über die betreffenden Landwehr-Männer der Jahre 1853, 1854 und 1855 werden zu diesem Zwecke den Gemeindebehörden nächsten Mittwoch zukommen, und erhalten diese den Auftrag, dieselben genau zu durchgehen und in solchen bei den seither

a) gestorbenen,

b) ausgewanderten,

c) geheiratheten,

(unter Angabe des Jahrs und Tags) dies im Verzeichniß anzumerken. Am 19. d. M. ist sodann das revidirte Verzeichniß mit Bericht wieder hieher einzufinden und dabei anzugeben:

a) ob in den letzten 3 Jahren keine noch in das landwehrpflichtige Alter fallende aus dem Auslande eingewandert?

b) ob keiner in den 6 letzten Jahren nach Art. 5 des Kriegsdienst-Gesetzes frei gesprochen, seither ihren Befreiungs-Anspruch verloren habe?

Den 4. Juli 1856.

Königl. Oberamt:
Hörner.

Bacnang. Die periodischen Meisterprüfungen zur Aufnahme in die Kunst der vereinigten Gewerbe der Schmiede, Schlosser, Wendenmacher, Nagelschmiede, Büchsenmacher, Messerschmiede und Schwertschmiede werden am Freitag und Samstag den 18.

und 19. d. M. dahier vorgenommen, wozu die Bewerber sich längstens bis 14. Juli d. J. bei dem Oberzunftmeister Müller dahier unter Vorlegung der erforderlichen Urfunden zu melden haben.

Den 3. Juli 1856.

Obmann. Herr a. v. H.

Original-Kunstspiel in 3 Akten v. R. Benedix.

Theater-Anzeige.

Müller und Miller,

Jurist, Theolog und Wäscherin.

Original-Kunstspiel in 3 Akten v. R. Benedix.

- 1) Schultheiß Reichert in Großaspach, Vorstand,
- 2) Stadtpfleger Höchel hier, Cassier,
- 3) Stadtschultheiß Schmücke hier, Controleur,
- 4) Buchdrucker Berthold dahier.

Den 30. Juni 1856.

Königl. Oberamt,
Hörner.

Oberamt Backnang.

Statuten für die Oberamts-Sparkasse zu Backnang.

Beschlossen von der Amtsversammlung am 16. November 1854.
Genehmigt von K. Kreisregierung den 4. Januar 1856. Nr. 12.054.

Umfang und Zweck der Anstalt.

§. 1. Die Sparkasse für den Oberamtsbezirk Backnang ist ein Institut der Amtskörperschaft.
§. 2. Die Sparkasse hat die Bestimmung, die ausbringende Anlegung von Ersparnissen und kleineren Vermögenstheilen zu vermitteln und hiervon den Sinn für Sparsamkeit zu beleben.
§. 3. Das Gesamtkapital der Anstalt darf die Summe von zwanzigtausend Gulden nicht überschreiten.

Von den Einlagen.

§. 4. Die Ersparnisse können von 6 Kreuzer an zu jeder Zeit von dem Cassier angenommen werden. Der höchste Betrag von einer Person darf im Ganzen fünfhundert Gulden nicht übersteigen.

Von Pflegshof und anderen Täfften werden nur Einlagen von 10.—50.—*) angenommen.

§. 5. Jeder Einleger erhält einen nach dem angehängten Formular ausgefertigten Schein in einem fortlaufenden Sparbüchlein, das bei späteren Einlagen, sowie bei Rückzahlungen jedesmal wieder vorzulegen ist.

Wenn von einer Person 10 fl. oder mehr eingezahlt wird, so müssen die Bescheinigungen neben dem Cassier auch von dem Controleur unterzeichnet werden.

Bei kleineren Summen genügt die Bescheinigung des Cassiers.

§. 6. Zur Erleichterung der Einlagen werden in den einzelnen Gemeinden örtliche Sparsleger als Agenten bestellt werden, die jedoch nur auf 3 Monate gültige Interimsbescheinigungen ausstellen dürfen.

§. 7. Der Zinsfuß wird bis auf Weiteres auf vier Prozent festgesetzt. Uebrigens werden nur ganze Gulden von Einlagen verzinst, somit die Kreuzer hiebei nicht berücksichtigt.

Die Verzinsung beginnt erst mit dem auf die Einlage folgenden ersten Montag und endigt mit Anfang des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 8. Wenn Zinse innerhalb Jahresfrist von der Verfallzeit an nicht erhoben werden, so werden solche, wenn sie 1 fl. und mehr betragen (§. 7.), zum Kapital geschlagen und ebenso wie die Einlagen wieder verzinst, so dass z. B. für 100 fl. Einlage vom 14. Juni 1853, wenn kein Zins erhoben wird, vom 1. Juli 1854**) an aus 104 fl. und vom 1. Juli 1855***) an aus 108 fl. die Zinse zu berechnen sind.

§. 9. Die Rückzahlung von Einlagen erfolgt auf Verlangen, wenn es die baaren Mittel der Cassie erlauben, sogleich, außerdem aber bei Summen unter 100 fl. innerhalb vier Wochen und bei größeren Summen innerhalb drei Monaten von der Aufkündigung an gerechnet.

§. 10. Wenn die Sparkasse zu Deckung ihrer Verbindlichkeiten (§. 9.) Geldmittel nötig hat, welche sie weder durch neue Einlagen noch durch Verreibung ihrer Aktiven rechtzeitig zu erlangen vermag, so ist der Verwaltungsausschuss ermächtigt, mit Genehmigung des Oberamtsraths für jüngere Zeit Geld aufzunehmen. Die hiefür auszustellenden Schuldscheine sind von sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen und durch das Oberamt zu beglaubigen.

So lange derartige Schulden bestehen, darf von den eingehenden Geldern nichts neu ausgegeben werden.

*) In Nr. 55 des Murrthalboten lese man statt 10.—15 fl. — 10.—50 fl. vielmehr ohne Trennung

**) In derselben Nummer des Murrthalboten ist bei §. 8. Seite 4 die Jahreszahl irrtümlich mit 1855 und 1856 angegeben, — statt mit 1854 und 1855.

Von den Anlehen.

§. 11. Aus der Cassie werden Darlehen bis zum Betrag von höchstens 500 fl. für einen Schuldner auf 1/4-jährige Kündigung abgegeben.

§. 12. Dieselben müssen in der Regel mit erster Hypothek in doppeltem Werth durch Unterpfänder gesichert werden, worunter höchstens $\frac{1}{3}$ Gebäude und Waldungen, also mindestens $\frac{2}{3}$ andere Güter begriffen sein sollen. Der Anschlag dieser Unterpfänder ist nach den neuesten Kaufpreisen zu machen und im Zweifelsfall nähere Erfundung darüber einzuziehen oder neben den Unterpfändern noch tüchtige Bürgschaft zu verlangen.

§. 13. Der Pfandschein und der Eintrag im Unterpfandsbuch müssen die ausdrückliche Bedingung enthalten, dass das Kapital samt Zinsen auch im Falle einer Verweisung nur in einer Summe und aus einer Hand wieder heimbezahlt werden dürfe, sofern der Erlös aus den Unterpfändern dies immer möglich machen lässt.

§. 14. Bürgschaften ohne doppelte Unterpfänder werden nicht angenommen, und die Erwerbung von Güterzielen ist unbedingt von den Zwecken der Anstalt ausgeschlossen.

Dagegen können ausnahmsweise auch auf Hauptpfänder Anlehen gemacht, wenn hiefür Staatsobligationen oder gute Pfandscheine von doppeltem Nennwerthe nach den laufenden Güterpreisen gezwungig eingelegt werden.

§. 15. Der Zinsfuß ist bei sämtlichen Anlehen aus der Cassie fünf Prozent.

Der Zinsterm wird bei jeder Anlehenszusage festgesetzt.

Wenn der Zins innerhalb drei Monaten nach dem Verfallstermin nicht bezahlt wird, so ist $\frac{1}{2}$ Prozent mehr zu entrichten, welche Bedingung jedesmal im Pfandschein und im Unterpfandsbuch ausdrücklich aufgenommen werden soll. Kommen aber 2 Jahreszinse zusammen in Rückstand, so wird jedenfalls das Anlehen selbst auch zurückgezogen.

§. 16. Durch Einlagen und Rückzahlungen, sowie durch Anlehen dürfen für die Cassie keinerlei Kosten erwachsen, da Einnahmen und Ausgaben nur an dem Ort der Cassie verlangt werden können.

Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 17. Die Oberamts-Sparkasse wird unter Aufsicht der Amtsversammlung und des K. Oberamts, beziehungsweise unter der Oberaufsicht der K. Kreisregierung, abgesondert verwaltet.

§. 18. Für die Sicherheit der Gläubiger haftet zunächst das ganze Aktivvermögen dieser Anstalt, soweit solches nicht hinreichen würde, tritt die Garantie der Amtskörperschaft ein.

§. 19. Wenn Überschüsse sich ergeben, so verbleiben sie der Anstalt selbst, um zunächst zu Gründung eines eigenen Fonds angehämmelt zu werden.

Im Falle einer Auflösung der Anstalt fallen aber die etwaigen Überschüsse der Oberamts-Sparkasse zu.

§. 20. Der Verwaltungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, worunter 1 Vorstand, 1 Cassier, und 1 Controleur, welch letzter zugleich die Verwahrung der Schuldurkunden zu besorgen hat.

Dieselben werden nebst einigen Stellvertretern durch die Amtsversammlung widerruflich gewählt.

Die Wahl des Cassiers unterliegt der Bestätigung der K. Kreisregierung.

Der Rechner ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig in Pflichten zu nehmen.

§. 21. Für die Caution des Rechners, für die Cassier- und Rechnungsführung, sowie für die Revision und Abhör der Rechnung gelten die, hinsichtlich der Amtssparkasse bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Das Hauptergebnis der Jahres-Rechnung wird nach geschehener Prüfung in dem Amtsblatt des Bezirks bekannt gemacht.

§. 22. Die näheren Instructionen für den Verwaltungsausschuss und für den Cassier, sowie für die örtlichen Sparsleger in den einzelnen Gemeinden, werden durch den Verwaltungsausschuss vorbehältlich der Genehmigung der Amtsversammlung ertheilt.*)

Gingelne Blätter des Murrthalboten, in welchem vorstehende Statuten enthalten sind, können zu 2 fl. bezogen werden bei der Murrthalboten, in der Hauptstraße 10 zu Backnang. J. Berthold.

(Formular.)

B a c k n a n g .

O b e r a m t s - S p a r k a s s e .

Sparbüchlein Seite ...

Hauptbuch Seite ...

Einlagenchein Nr. ...

M. M. von M.

hat bei der Oberamts-Sparkasse heute . . .

daat eingezahlt, welche vom ersten Tage des nächsten Monats an mit 4 Prozent verzinst werden.

Einleger wird besonders auf den angehängten Auszug aus den Statuten der Anstalt verwiesen.

B a c k n a n g , den . . .

Controleur Cassier

Ginkageschein Pro... .

Gassen- buch Seite.				Weitere Ginkage n.		fl.	fr.
Jahr.	Monat.	Tag.					
			Zu vorstehenden			1	
			Einen Gulden				
			T. Cassier:				
Gassen- buch Seite.	Jahr.	Monat.	Tag.	Zurück-Empfänger.		fl.	fr.
			Pro copia				
			Kön. Oberamt.				

Oberamtsgericht Backnang.

Gläubiger-Vorladung in Gant-Sachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten durch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltert statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rechtfeststellung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsschreite anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Alten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Kasse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse gegenstände und der Bekämpfung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

1) Jung Gottlieb Böhrkirk, Dreher in Rietenau, Montag den 4. August 1856 Morgens 8 Uhr zu Rietenau. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

2) August Leibbrand, Kaufmann von Murrhardt, Samstag den 9. August 1856. Morgens 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

Den 20./28. Juni 1856.

Königl. Oberamtsgericht.
Frölich.

Forstamt Lorch. Revier Kaiserbach.

Holz-Verkauf. Am Dienstag den 15. und Mittwoch den 16. Juli kommen zum Aufstreich;

Im Staatswald Bruch, Abh. 4: 174 Stück tannene Sägkloze und 81 Stück dto. Langholz, 7 Elstr. buchene, 6 Elstr. tannene Scheiter, 3½ Elstr. dto. Spaltholz, 32 Elstr. dto. Rinde und 35 Elstr. weiches Abfallholz.

Im Staatswald Bruch, Abh. 3 b.: 614 Stück tannene Sägkloze, 4 Elstr. dto. Spaltholz, 29 Elstr. dto. Scheiter, 27 Elstr. dto. Rinde, 12 Elstr. weiches Abfallholz. Ferner Scheidholz von den Huthen Kaiserbach, Ebersberg, Kirchenkirberg: 1 buchener Kloz (6,3 Cub.), 15 tannene Sägkloze und 8 Stück dto. Langholz, 5 Elstr. dto. Brennholz.

Zusammenkunft Morgens 7 Uhr im Schlag Bruch Abh. 4, Verkauf bei ungünstiger Witterung in Kirchenkirberg (Gasthaus zur Krone). Mit dem Mugholz wird begonnen.

Lorch, den 4. Juli 1856.

Königl. Forstamt.

Forstamt Lorch. Revier Schwend und Kaiserbach.

Kohlholtz-Accord.

Am Freitag dem 11. Juli Morgens 11 Uhr kommen in Kirchenkirberg (Gasthaus zur Krone) nachstehende zur Verhöhlung für die k. Hüttenwerke Abisgründ und Wasseralfingen bestimmte Holz-Quantitäten zum Aufstreich:

1) Revier Schwend: Tannene Prügel vom Staatswald Dietenberg 45¾ Elstr., Staatswald Langengehren 38¾ Elstr., Staatswald Rausch 40 Elstr., Scheidholz vom Staatswald Dietenberg ic. 43 Elstr., tannen Stockholz vom Heppichgehren 30½ Elstr., Stöbel 78 Elstr., Dietenberg 75 Elstr.

2) Revier Kaiserbach: Staatswald Moosbach 51 Elstr. tannen Stockholz, Bruch 3 b. 49 Elstr., Bruch 4 90 Elstr., Brandschlag ic. Häuptler 12 Elstr. tannene Prügel.

Zum Vorzeigen des Holzes sind die betr. Waldschühen Tags über und an gedachtem Tage:

zu 1) früh 6 Uhr bei der Forstwartswohnung in Hohenohl; zu 2) früh 9 Uhr bei der sog. Halle an der Straße von Kaisersbach nach Kirchenkirberg zu treffen.

Die Accordsliebhaber sowohl als die von denselben zu stellenden Bürger haben sich durch gemeinschaftliche Zeugnisse über Prädikat, Vermögen und Geschäftskunde auszuweisen.

Lorch, den 3. Juli 1856.

Königl. Forstamt.

Steck, A. B.

Bachnang. Um den Nachlass von Gottlieb Friedrich Häuser, Bäckers Witwe, mit Sicherheit vertheilen zu können, haben alle Diejenigen, welche erwiesliche Ansprüche an sie machen, dieselben binnen 10 Tagen dem Gerichts-Notariat anzugeben, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim Abschluß der Theilung.

Den 4. Juli 1856.

Wassengericht.

vdt. k. Gerichtsnotariat.

Für den Vorstand:

Winter.

Gemeinderath

Uebelmeiss.

Murthardt.

Gläubiger-Aufruf.

Behufs sicherer Verweisung des Güteraufschillings des Leonhardt Schönemann, Schuhmachers von hier, werden dessen etwa noch unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 10 Tagen dahier anzumelden, widerigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Den 3. Juli 1856.

Gemeinderath.

King.

Spießbube.

Revier Schwend.

Revier Kaiserbach.

Revier Schwend.

— Thatsch schildert den Sultan ehrbarlich, entweder weil sie ihn so braucht oder weil er wirklich so ist. Mit dem Sultan, meint sie, ist es so weit gediehen, daß er kaum mehr für seine Handlungen verantwortlich ist. In Folge der Lebensweise seit seinen Kindesjahren ist dieser unglückliche Herrscher im Alter von 30 Jahren körperlich vor der Zeit zum Greise geworden und geistig auf's furchtbare zerstüttet. Alle Energie des Willens ist dahin und wie lange der Verstand noch vorhalten wird, vermögt Niemand zu sagen. Der Sultan ist vollständig in den Händen eines Gefindels, welches Camarilla zu nennen sogar für Neapel und Madrid Beleidigung wäre. Seine Weiber, seine Gunuchen, seine Pfeifenträger, seine Töchter fangen mit ihm an, was ihnen beliebt. Er hat seine Anfälle von Muth und dann wieder seine Stunden der Verzagtheit und läßt sich durch seine Umgaben jede Stunde umstimmen. Das ist der Herrscher eines Reiches, das seit seiner Gründung durch fanatische Reiter in der schwersten Krisis zwischen Leben und Tod schwebt.

— Ein Beamter war aus der Provinz nach Berlin versetzt worden, die Frau sollte nachkommen. Möglicher kommt statt der Frau ein Brief: Deine Frau ist tot! — Er erschrickt, erhält drei Tage Urlaub zum Begräbnis und eilt in die Heimat. Die Frau liegt im Sarge und ist tot. Er glaubt nicht: Tod? fragte er den Arzt, der sie behandelt hatte. — Ja, leidet tot! antwortet der. — Ich kann mich nicht überzeugen! ruft er, und holt einen anderen Arzt. Tod! entscheidet auch der nachzukundend. Der Urlaub war aus; der Mann reist mit seinen Zweifeln nach Berlin zurück und befiehlt mit der Beerdigung zwei Tage über die Zeit zu warten. Er ist kaum angekommen, so holt ihn eine telegraphische Depesche ein: Deine Frau lebt, sie ist erwacht! — So war's. Vier Tage hatte die junge Frau im Starrkrampf gelegen, alles um sich her gehört, gefühlt und begriffen und kein Lebenszeichen geben können, bis der Krampf sich löste. — Ministerpräsident v. Mauleus stand in Unterhandlungen über den Ankauf der Standesherrschaft Hirschow in Schlesien. Der König von Preußen hörte davon, kaufte das Gut für 78,000 Thaler und machte es seinem Minister zum Geschenk. — Die Protestanten in Worms beabsichtigten auf der Stelle, wo Luther im Jahr 1521 vor Kaiser und Reich stand, eine gothische Kapelle zu errichten. Jeder Protestant im lieben Deutschen Vaterlande soll 3 Kreuzer dazu beitragen.

— Fürst Ludwig von Dillingen-Wallenstein hat eine Philiippica über die Beschränkung der Kirchweihen und Tanzbelustigungen bei Hochzeiten in Bayern geschrieben, die ihm auch außerhalb seines Vaterlandes die Herzen Väter zuwenden. Man hofft nun auch in Baden, daß dem Landmann sein alterthümliches Kirchweihfest durch die vor Kurzem erfolgte Verlegung auf einen Tag nicht mehr versummt werde, da es ja eine durch Erfahrung hinlanglich bestätigte Wahrheit sei, daß heitere, singende Menschenfindet leichter zu regieren seien als mürrische in sich gelehrt und neidisches.

— Der Fürst Paul Eszterhazy, der als Botschafter des Kaisers von Österreich nach Moskau zur Krönung geht, wird einen ungewöhnlichen Glanz entfalten. Seine Galaanzüge strohen von Brillanten, Smaragden, Rubin und ächten Perlen. Die Knöpfe seines ungarnischen Dolmans, der von Gold- und Juwelenspitzen stahl, bestehen aus Diamanten vom reinsten Wasser. Die Agraffe, welche den Reiherbusch am Kappak festhält, wird auf 300,000 fl. geschäzt. Mit dem Schmuck seines Leibroßes könnte man sich das größte Rittergut kaufen. — Die Söhne Louis Philipp protestieren gegen die 600,000 Francs, welche ihre Schwestern oder deren Kinder durch das "Wohlwollen" Napoleons aus dem Staatschafe jährlich erhalten sollen. Ein schönes Wohlwollen saggen sie, das unter ganzes Vermögen gewollsam in die Tasche steckt und dem Beraubten ein Trinkgeld hinzwirft. — Die Schwestern haben sich nicht erklärt.

— Dänemark bleibt sich gegen Deutschland treu: es parlamentiert nicht, es decreirt. Preußen und Österreich hatten die dänische Regierung in Noten höflich erinnert: Du verkauft Domänen in Holstein und Lauenburg, die dem Lande gehören; Du hast kein Recht dazu und verlebst Landesrechte und unsern Friedensvertrag. — Was antwortet Dänemark? — Den Österreichern und Preußen nichts; aber eine königliche Bekanntmachung in den Herzogthümern erklärt kurzweg: Die Domänen gehören nicht zu den besondern Angelegenheiten Holsteins, sondern zu den gemeinschaftlichen des dänischen Gesamtstaates. Monach zu agieren! — Das ist auch eine Antwort und lautet auf deutsch: In diese Dinge habt ihr Deutsche nichts danein zu reden!

— Mailand, 27. Juni. Das Herzothum Parma ist in einem schwer zu beschreibenden Zustande der Angst, denn man steht von einem Tage zum andern einer Katastrophe entgegen. Es ist möglich, daß diese Befürchtungen übertrieben sind, aber gewiß ist, daß man sich sehr ängstigt. Die Österreicher verdoppeln ihre militärischen Vorsichtsmaßregeln; von gewisser Seite wird sogar befürchtet, sie würben ihr Besatzungscoörs auf 10,000 Mann vermehren. Die Besatzung von Piacenza hat die Kaserne in der Stadt verlassen und sitzt in die Festung durchgezogen, neuer Truppen wegen, welche im gedachte Kaserne zu liegen kommen werden. Gleich in Piacenza, als in Parma häuft man Kriegsmunition und Feuerschlünde an. In Piacenza ist ein halbes Bataillon Verstärkungsstruppen eingetroffen, und zwar bei Nacht, um die Einwohner nicht zu erschrecken. 4000 Österreicher sind von Cremona aus auf dem Wege nach Piacenza.

— In Wertheim tauchte vor einigen Jahren eine neue Religionspartei, die Babis, auf. Der Shah über Kaiser ließ sie kurzweg mit allen Mätern hinrichten; einige wurden aus Mörsern geschossen, andere durchstochsen in Stücke geschnitten; doch Hauptverschworenen, Suliman, bohrte man Löcher in den Körper und steckte Eicheln hinein, die bis auf's Fleisch herunterbrannten. Der Mann verzog bei dem allen keine Miene und tanzte vor seinen Henkern, um sie zu verhöhnen. Zuletzt wurde er

noch lebendig mit einem Beile in zwei Theile gespalten. Der Premierminister wollte die ganze Secte ausrotten, zog Alls ein und befahl, daß alle höhern Beamten bei der Hinrichtung sich persönlich beteiligten. Der Stellvertreter des Shah's, hieb einen Angeklagten nieder; der Minister des Auswärtigen hat ein Gleches mit abgewandtem Gesichte; dann folgten die Beamten des Ministeriums bis auf die Schreiber herab, dann die Vertreter der Priester, der Kaufleute, der Soldaten u. s. w. Auch Dr. Cloquet, der Leibarzt des Shah's, wurde aufgefordert, einen Babi niederzusäbeln, der gewandte Franzose half sich mit einem Witz über die Verlegenheit hinweg. "Ich habe von Professors wegen so viele Menschen getötet, daß ich um Erlaubnis bitten muß, mich nicht mit weiterem zu beschäftigen." So berichten österreichische Offiziere, die sofort ihre Entlassung nahmen, und der englische Gesandte.

— Ludwigsburg, 3. Juli. [Schwurgerichts-Bericht und Verhandlung.] Der Thatbestand des Verbrechens, das gegenwärtig zur Verhandlung kommt, ist folgender: Am 20. April des vorigen Jahres Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr wurden dem Händler Fischer in Finsterroth, O. A. Weinsberg, aus seiner Schlaframmer 653 fl. gestohlen, während er eben mit seiner Familie auf dem Felde arbeitete. Der Dieb hatte die Thüre der Scheune, die mit dem Wohnhäuschen des Fischer unter einem Dache ist, erbrochen, war dann eine Leiter hinauf auf das Gebäude gestiegen, von dort nach Durchbruch eines Loches durch die Mauer in die Schlafkammer gedrungen und hatte dort zuerst einen Kasten aufgebrochen. In einer Schublade desselben war ein Säckchen mit baaren 297 fl. und unten im Kasten eine eiserne Kasse, welche 356 fl. enthielt, und deren 2 Schlösser ebenfalls erbrochen waren. Gleich von Anfang an war der Theilnahme Verdächtig der Angeklagte Deiniger, der am Tage der That unter ganz verdächtigen Umständen mit einem fremden Manne gesehen worden. Auf eine sichere Spur verhalf jedoch dem Gerichte erst der Zigeuner Isidor Reinhard von Büstenroth, der bei den Leuten im Geruche eines kleinen Hexenmeisters stand. An diesen hatte sich die Frau des Angeklagten Ellinger gewendet, er solle ihren Mann, der wegen eines mit Deiniger schon vor dem Diebstahl verübten Betrugs verhaftet war, durch seine Beschwörungen frei machen. Der Zigeuner, von einem Landjäger instruiert, sagte zu der Ellinger, er wisse Alles, ihre Mann sei bei dem Finsterrother Diebstahl gewesen, und wenn er frei werden sollte, so müsse sie ihm dem Zigeuner Geld verschaffen. Die Ellinger erwiderte, sie habe keines, aber sie wolle nach Lammersbach zu Karl Dietrich, Karl Plattner und Christian Dietrich gehen, solches zu holen, denn das Geld sei noch nicht vertreten.

Die Zeugniss führte die Verhaftung der genannten herbei; Haussuchungen jedoch, die sowohl und auch später noch vorgenommen wurden, hatten kein bemerkenswertes Resultat. Tags darauf aber und auch noch am Himmelfahrtstag machten die Lammersbacher mit Hauen sich auf, in Wald und Feld nach den verborgenen Schäden zu suchen, aber sie fanden nichts. Wie die weitere Untersuchung sofort ergab, war der erste Gedanke zum Diebstahl von dem lokalen Deiniger ausgegangen, der sich durch Vermittlung des Ellinger an die Lammersbacher Karl und Christian Dietrich und Karl Plattner wandte, und am 19. April hielten diese 5 in dem Hause des Plattner eine Zusammenkunft, bei welcher der Diebstahl auf den folgenden Tag verabredet wurde und Karl Dietrich zur persönlichen Ausführung des selben sich bereit erklärte. Vor Gericht leugnet Karl Dietrich jede Schuld; einem Mitgesangenen, dem Zimmermann W. Rudolf aus Cork in Irland legte er ein vollständiges Bekenntniß ab.

Diesem erzählte er den ganzen Gang beim Diebstahl und sprach dabei von zwei Kameraden, von denen der eine in Lammersbach geblieben, um durch ein Scheinmanöver die Aufmerksamkeit von sich zu entfernen, der andere ihn bis Finsterroth begleitet habe. Diese Kameraden waren Niemand, als Karl Plattner und Christian Dietrich. Der erstere insbesondere hat seine Theilnahme ebenfalls einem Mitgesangenen, dem jetzt im Arbeitshaus befindlichen H. Uttinger von Weinsberg gestanden, und auch gegen Christian Dietrich sprachen die deutlichsten Zeichen und Aussagen von Angeklagten und Zeugen. Die übrigen Angeklagten außer den beiden Dietrich, Deiniger, Ellinger und Plattner sind theils der Gehlerei, theils der Begünstigung des Diebstahls angeklagt. Bei der Vernehmung der Angeklagten, die auch heute noch fortgesetzt wird, ist besonders die Frechheit hervorzuheben, mit der sie größtentheil systematisch Alles, auch die unbedeutendsten Kleinigkeiten wegleugnen. Sie bringen die thörichtsten Lügen vor und belasten sich damit immer mehr. Unter den Zeugen, die geladen sind, befindet sich auch der Zigeuner Reinhard.

— Ludwigsburg, 4. Juli. [Schwurgerichts-Bericht und Verhandlung.] Ehe wir auf die heutige Verhandlung des Näheren eingehen, haben wir über das Schicksal des gestohlenen Geldes noch nachzutragen, daß am 19. Nov. v. J. der Angeklagte Massa ein Säckchen mit baaren 133 fl. 24 kr. dem Schultheissen in Großhörlach, wohin Lammersbach gehört, überbrachte und sagte, Tags zuvor habe es ihr die Karoline Dieterich gebracht, und wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß das Geld nach einander durch die Hände des Karl Dietrich, seiner Frau, des Karl Müller, seiner Stiefschwester und deren Mann, Gemeinderath Müller, der Heilschen Eheleute und der Massa gieng, wobei einzelne derselben theils mehr oder weniger davon einigten. Außer dieser Summe wurden noch bei den Heilschen Eheleuten später etwa 80 fl. gefunden, so daß in die Hände des Bestohlenen noch ungefähr 210 fl. kamen. Trotz des beharrlichen Zeugniss der Angeklagten treten die Zeugen so bestimmt im Sinne der Anklage auf, daß um halb 1 Uhr nach einer Pause der Hauptangeklagte Karl Dietrich freiwillig sich erhebt und ein vollständiges Geständniß ablegt. Ihm schließt sich in der

Hauptsache auch Ellinger an, der bisher am frechsten gelegnet hat. Plattner dagegen, Deininger und Christian Dieterich bleiben selbst den Geständnissen ihrer Mitangeklagten gegenüber bei ihrem Leugnen und es entsteht dadurch eine Scene, so aufgetragen und spannend, wie wir sie in einem Schwurgerichtssaale noch nie erlebt haben. Beim Schlusse des Blattes dauert der Widerspruch zwischen den Gestehenden und den Nebrigen, die mit haarschäubender Frechheit leugnen, doch fort.

— **B a c h a n g.** Unterzeichnete hat schönes Gerstenstroh wie auch Wintergerste zu verkaufen.

Bäcker Wahl.

Ba c h a n g. [B r o d - T a x e.] Das Zeugenverhör in der Anklagesache gegen Karl Dieterich und Genossen, das vom Donnerstag Mittag an bis heute nach 11 Uhr dauerte, erstreckte sich über 31 Zeugen größtenteils aus Finsterroth und Lämmersbach, welche durchaus die von der Anklageakte ausgeführten Thatsachen bestätigten. Einer der interessantesten von ihnen war der getaufte Zigeuner Isidor Reinhart, Comödiant, der auf wirklich schlaue Weise die Entdeckung der Thäter herbeiführte und dem Gerichte die ersten sichern Spuren in die Hand lieferte. Von Wichtigkeit waren ferner Zeugen von Finsterroth, welche am Tage des Diebstahls den Karl Dieterich nach Finsterroth gehen und unter ganz verdächtigen Umständen wieder zurückkommen sahen. Als vollends der Zimmermann W. Rudolf von Cork dem K. Dieterich im Arrest den ganzen Diebstahl gestanden, dieses Bekennniß in der öffentlichen Verhandlung mit der größten Bestimmtheit wiederholte, war die Widerstandskraft Karl Dieterichs gebrochen und er legte nach einer Pause sein schon gestern erwähntes Geständnis ab.

Auch Ellinger beugte sich vor der Macht der befragenden Aussagen, und gestand seine Beihilfung als Mittelperson zwischen dem Urheber des Planes, Deininger, und dessen Ausführer, K. Dieterich, so wie daß er von dem gestohlenen Geld durch den Christian Dieterich 33 fl. erhalten habe. Christian Dieterich aber, Deininger insbesondere und auch Karl Plattner beharrten bei ihrem Leugnen. Zwar schien der Letztere, als der Hauptbelastungszeuge gegen ihn, der Arbeitshausgefangene Attinger von Weinsberg, vorgeführt wurde, auch zu Geständnissen bereit zu sein; allein er gab jetzt nur eine höhere Summe, als zuvor, an, die er von den Früchten des Diebstahls erhalten habe; im Nebrigen ließ er sich zu keinen Einräumungen herbei. Am frechsten im Leugnen war Deininger, so daß ihm sogar einmal von der Zuhörerbank herab der bestohlene Fischer in gerechter Entrüstung zuriß: "Du bist der Räubeführer von Allem; seit du aus dem Dorfe bist, wird gar nichts mehr gestohlen!" Der Zeuge Attinger wiederholte ebenfalls vor dem Schwurgerichte seine früheren Angaben, nach denen ihm K. Plattner im Arreste seine ganze Beihilfung an der Sache eingestanden habe.

Von den heute vernommenen Zeugnissen ist besonders das des Schultheißen Möslers von Großbörbach erwähnenswerth, der angab, in der ganzen Gegend sei jetzt eine solche Ruhe, und es sei kein Deermann so wohl, seit die Angeklagten verhaftet

sind. Die weiteren Zeugen wurden besonders über das Geld gehört, das zuletzt noch in die Hände des Gerichts gekommen war.

Um halb 1 Uhr begann das Blaiboyer mit der Begründung der Anklage; das Refumé u. s. f. und der Schluß der ganzen Verhandlung wird voraussichtlich erst am Montag erfolgen können. (E. S.)

— **B a c h a n g.** Unterzeichnete hat schönes Gerstenstroh wie auch Wintergerste zu verkaufen.

Bäcker Wahl.

Ba c h a n g. [B r o d - T a x e.] 8 Pfund weisses Kernenbrod 33 fr. Ein Kreuzerweck muß wiegen 5½ Roth.

Den 8. Juli 1856. Königl. Oberamt.

Akt. Wernle, A. B.

Winnenden. Naturalienpreise vom 3. Juli 1856.

Fruchtgattungen.	Höchst.	Mittel.	Niederr.
1 Scheffel Kernen . . .	20 48	—	—
" Dinkel . . .	9 28	9 5	8 39
" Haber . . .	6 27	6 19	6 14
1 Simri Waizen . . .	2 6	—	—
" Gerste, alte . . .	1 20	1 16	—
" Gerste, neue . . .	1 —	56	—
" Roggen . . .	1 32	—	—
" Gemischt . . .	1 36	1 30	1 24
" Wicken . . .	— 56	— 52	—
" Erbsen . . .	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	1 44	1 36	1 32
" Weißkorn . . .	1 48	1 44	1 36

Holl. Naturalienpreise vom 5. Juli 1856.

Fruchtgattungen.	Höchste.	Mittel.	Niederr.
1 Simri Kernen . . .	2 47	2 36	2 12
" Roggen . . .	1 43	1 34	1 19
" Waizen . . .	—	—	—
" Gemischt . . .	1 50	1 34	1 30
" Gerste . . .	1 24	1 16	1 4
" Haber . . .	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—
" Wicken . . .	—	46	—
" Ackerbohnen . . .	—	1 45	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 5. Juli 1856.

Fruchtgattungen.	Höchste.	Mittel.	Niederr.
1 Scheffel Kernen . . .	21 15	21 5	20 20
" Dinkel . . .	9 20	8 2	6 12
" Waizen . . .	—	—	—
" Korn . . .	—	—	—
" Gerste . . .	10 6	8 47	6 20
" Gemischt . . .	—	—	—
" Haber . . .	6 36	6 28	6 12

Der Kreis des Blattes erstreckt sich außer dem Oberamt Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim u. c.



Der Murthal-Bote,

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 56.

Freitag den 11. Juli

1856.

Amtliche Bekanntmachungen.

Backnang. An die Schultheißenämter. (Jagdkarten pro 1856—57 betr.)

Die Schultheißenämter haben den Jagdpächtern und Theilhabern zu eröffnen, daß sie am Mittwoch den 16. d. M. die Jagdkarten von 1856/57 bei Oberamt abholen können.

Den 10. Juli 1856.

Königl. Oberamt.

Hörner.

Oberamtsgericht Backnang.

Gläubiger-Vorladung in Gontzach.

In nachgenannten Gansachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Reces in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugssrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse gegenstände und der Bestätigung des Güterslegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Johannes Sautter, Musitus von Ebersberg, Samstag den 2. August 1856 Nachmittags 2 Uhr zu Ebersberg. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.

Christoph Gottlieb Gräß, Mezger in Sulzbach, Donnerstag den 14. August 1856 Morgens 8 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schlusse der Liquidation.

Den 25. Juni 10. Juli 1856.

Königl. Oberamtsgericht. Fröhlich.

Sulzbach.

Liegenschafts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse des † Johann Christian Schubel, Wagnermeisters, werden am Samstag den 26. d. M. Vormittags 8 Uhr auf dem Rathause zum Verkaufe gebracht:

- 1 Wohnhaus mit eingerichteter Wagnerwerkstatt im untern Dorf,
- 2 Brtl. Grasgarten,
- 2 Mrg. 3 Brtl. 2 Rth. Aecker,
- 2 Mrg. 1/2 Brtl. 27 Rth. Wiesen, im Gesamtanschlag von . . . — 1300 fl., wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waisengericht. Vorstand: Wenzel.

Privat-Anzeigen.

Ba c h a n g. Unterzeichnete hat nächst Sonntag den Bregenbaustag. Bäcker Stöver.